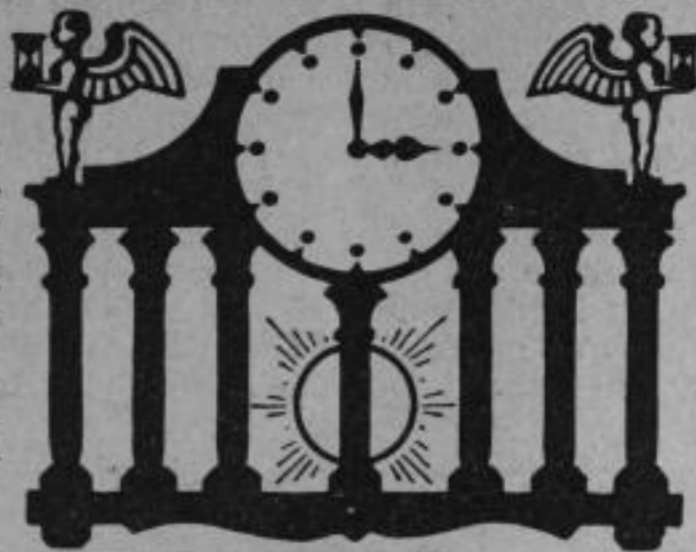


Die Uhrmacher-Woche



Verlag und Schriftleitung: Leipzig C 1, Talstraße 2.
Fernruf: 22991 und 22993. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. Postscheck-Konto: 4107. Bank-Konto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abteilung Becker & Co., Leipzig, Reichsbank-Girokonto.

Geschäftsstellen: Pforzheim, Simmlerstraße 4
Fernruf: Nr. 1621. — Berlin: Emil Rogge, Friedenau, Fräufstraße 7. Fernruf: Rheingau 6631. — Amsterdam, N. Z. Voorburgwal Nr. 187—227.

Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich 5,25 R.-M. (einschl. 0,54 R.-M. Überweisungsgebühr).

Anzeigenpreis: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite 0,24 R.-M., für Stellenmarkt 0,15 R.-M., die 1/2 Seite 225,— R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Platzvorschrift 50% Zuschlag. Erfüllungsort Leipzig.

Ausgabetag: Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Mittwoch früh, unverbindlich.

37. Jahrgang

Leipzig, 3. Mai 1930

Nummer 19

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

Steuerrundschau für Mai 1930

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner

Von den neuen Steuergesetzen ist vor allem die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 7,5 vom Tausend auf 8,5 vom Tausend mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1930 an hervorzuheben. Zum ersten Male ist die Steuererhöhung bei der am 10. (15.) Juli fälligen Umsatzsteuervorauszahlung zu berücksichtigen. Dem höheren Umsatzsteuersatz unterliegen alle nach dem 31. März eingegangenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte auf nach diesem Zeitpunkt vorgenommene Lieferungen oder Leistungen. Ist ein Kaufvertrag oder ein anderes umsatzsteuerpflichtiges Geschäft in der Zeit bis zum 15. April 1930 (einschließlich) abgeschlossen und sind Lieferung wie Zahlung erst nach dem 31. März erfolgt, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer einen Zuschlag zum Preise zu gewähren, der der Erhöhung der Umsatzsteuer entspricht, d. h. rund 1 vom Tausend des umsatzsteuerpflichtigen Preises. Ausdrücklich bestimmt ist, daß der Preiszuschlag keinen Grund zur Vertragsaufhebung bildet. Auf die weitere Umsatzsteuererhöhung (13,5 vom Tausend) für Großbetriebe mit Einzelhandel bei einem Umsatz von jährlich über 1 Mill. RM braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden.

Für die Gewerbebetriebe mit einem Betriebsvermögen über 20000 RM ist die Entrichtung weiterer Aufbringungsleistungen in Höhe von 6,1 vom Tausend des Betriebsvermögens beachtlich, die in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. August 1930 und am 15. Februar 1931 fällig werden.

Am 15. Mai wird die zweite Vorauszahlung auf die Vermögensteuer 1930 fällig. Sie ist in dem Vermögensteuerbescheid für 1929 ausdrücklich festgesetzt, wobei zu beachten ist, daß sich die Vermögensteuervorauszahlung für 1930 infolge des Fortfalls des Zuschlags von 8%, der für 1929 erhoben wurde, um diesen niedriger stellt als ein Viertel der Vermögensteuer 1929. Da eine neue Vermögensteuerveranlagung für 1930 nicht stattfindet, führt ein 1930 eingetretener Vermögensrückgang gegenüber der letzten Veranlagung nicht ohne weiteres zu einer entsprechenden Stundung der nunmehrigen Vorauszahlung. Lediglich wenn eine Neufeststellung des Vermögens auf einen in das Jahr 1930 fallenden Zeitpunkt beantragt werden kann, da sich das Vermögen gegenüber der letzten Vermögensteuerveranlagung infolge besonderer Umstände um mehr als den fünften Teil oder um mehr als 100000 RM gemindert hat, bietet ein Antrag auf entsprechende Stundung der Vermögensteuer aus Billigkeitsgründen Aussicht auf Erfolg.

Viele Steuerpflichtige werden in dieser Zeit ihre Einkommensteuerveranlagung für 1930 erhalten. Hierbei ist die Einhaltung der von der Zustellung laufenden

einmonatigen Rechtsmittelfrist besonders zu beachten. Ein Verzicht auf die Einlegung des Einspruchs hat zwar zur Folge, daß bei etwaiger Überzahlung der Einkommensteuer 1929 ein sofortiger Anspruch auf Erstattung oder Anrechnung der 1929 zuviel gezahlten Steuerbeträge erwächst. Abgesehen davon aber, daß entsprechend den Anweisungen des Reichsfinanzministers allgemein die Erstattung beschleunigt werden soll, führt der Verzicht immer den Verlust des Rechtsmittels herbei. Das gleiche gilt für die Zurücknahme des bereits eingelegten Einspruchs, die daher wohl zu überlegen ist. Kein Steuerpflichtiger sollte sich durch den Hinweis auf die Rechtsmittelkosten von der Einlegung des Rechtsmittels abhalten lassen, wenn einigermaßen begründete Aussicht auf Erfolg besteht. Die Rechtsmittelkosten sind verhältnismäßig gering; sie betragen z. B. bei einem Objekt von 100 RM 4 RM, bei einem solchen von 500 RM 17,25 RM, bei einem solchen von 1000 RM 34,50 RM, bei einem solchen von 5000 RM 92 RM, bei einem solchen von 10000 RM 139,50 RM, bei höheren Beträgen etwa 5 RM auf 1000 RM streitige Einkommensteuer.

Bei Überzahlung der Einkommensteuer 1929 werden übrigens nach der Rechtsprechung auch etwa früher wegen verspäteter Entrichtung der Vorauszahlungen gezahlte Verzugszinsen erstattet. Dagegen braucht das Finanzamt, wenn die Vorauszahlungen seinerzeit gegen Zinsen ganz oder teilweise gestundet waren, die Stundungszinsen nicht zurückzuerstatten. Daß die überzahlten Vorauszahlungsbeträge bei ihrer Erstattung selbst vom Finanzamt nicht verzinst zu werden brauchen, dürfte bekannt sein.

Vom Einkommen des Jahres 1929 ist zum erstenmal ein im Vorjahr (1928) buchmäßig ausgewiesener Verlust im Gewerbebetrieb abzugsfähig. Der Reichsfinanzminister verlangt als Voraussetzung für den Abzug, daß der am Betriebsvermögen eingetretene Verlust durch den Gewinn des Jahres 1929 oder durch Zuführung neuen Kapitals tatsächlich ausgeglichen ist. Man rechnet damit, daß diese sich gerade für den gewerblichen Mittelstand als Härte auswirkende Beschränkung noch durch eine besondere Verordnung beseitigt wird. In einem Teil der Steuerliteratur wird außerdem die Auffassung vertreten, daß die Anschauung des Ministers gesehlich nicht gerechtfertigt ist. Jedenfalls empfiehlt es sich, falls das Finanzamt den Verlustabzug aus diesem Grunde verweigert, zunächst Einspruch einzulegen.

Bei Einkommen bis 15000 RM ermäßigt sich die Einkommensteuer um 25%, höchstens 36 RM. Voraussetzung ist also, daß das veranlagte Einkommen nach Abzug der steuerfreien Beträge und der Familienermäßigungen 15000 RM nicht übersteigt.

Nr. 19. 1930 · Die Uhrmacher-Woche 351